

Eine behelfsmäßige Wahlkabine war aufgestellt. Hier lag auch ein Bleistift aus. Trotzdem war das Betreten der Wahlkabine nur erschwert möglich. Der Wähler, der das Wahllokal aufsuchte, bekam zunächst seine beiden Wahlzettel ausgehändigt und wurde an den Listenführer weitergeleitet. Dort wurde sein Name abgehakt und er gleichzeitig aufgefordert, seine Stimmzettel zu falten und in die Wahlurne einzuwerfen. Wer in die Kabine gehen wollte, mußte sich hier erst herauslösen und in die Kabine gehen. Nur sehr wenige Wähler haben sich aus den zum Teil in einer Schlange anstehenden Menschen tatsächlich herausgelöst und sind in die Wahlkabine gegangen. Eine Aufforderung, die Wahlkabine zu benutzen oder einen Hinweis darauf, daß dem Wähler nach dem Wahlgesetz dieses Recht zusteht, ist niemals ausgesprochen worden.

Bei der Stimmauszählung wurden durchkreuzte Stimmzettel als ungültig gewertet; die wenigen Stimmzettel, auf denen ein „Nein“ vermerkt war, wurden richtig als Gegenstimmen gezählt.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß zugleich die für den betreffenden Wahlkreis festgelegten Kandidaten für den Kreistag und die Kandidaten für die Gemeindevertretung gewählt wurden. Für jede dieser Vertretungen waren andersfarbige Stimmzettel vorgesehen. In den Sonderwahllokalen wurden jedoch zwei gleichfarbige Zettel ausgegeben. Hier waren auch zwei Wahlurnen vorhanden, während bei uns nur eine Wahlurne für beide Vertretungen aufgestellt war. Aus dem Sonderwahllokal weiß ich, daß es Schwierigkeiten gab, weil der Wahlvorsteher mehrfach die zusammengefalteten Wahlzettel aufmachen wollte, um angeblich festzustellen, in welche Wahlurne sie gehörten.

Die vorstehenden Angaben entsprechen den Tatsachen. Auf Verlangen bin ich bereit, die Angaben an Eides Statt zu versichern.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DOKUMENT 27

Berlin, den 24. 6. 1957

Es erscheint Herr N. N. und gibt folgendes an:

Ich bin bei der Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen am 23. Juni 1957 als Beisitzer im Vorstand eines Stimmbezirkes tätig gewesen. In dieser Eigenschaft habe ich den Ablauf der Wahlhandlung und die Stimmenauszählung miterlebt. Aus meiner Erfahrung aus dieser Tätigkeit erkläre ich folgendes zu Protokoll:

Bei der Stimmenauszählung wurden nicht alle Stimmzettel, die durchgekreuzt, durchgestrichen oder sonst im verneinenden Sinne gekennzeichnet waren, als ungültige bzw. als Gegenstimmen gewertet. Wenn die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes solche Stimmzettel als ungültig eingruppierten wollten, widersprach der Wahlvorsteher. Im Wahlvorstand überwogen die Mitglieder der SED, so daß jeder gewünschte Beschluß des Wahlvorstandes gefaßt werden konnte.

Zusammengefaßt kann ich sagen, daß auf Weisung des Wahlvorstandes die Stimmzettel, die an sich ungültig gewesen wären, wie folgt gewertet werden mußten:

a) ein durchgekreuzter Stimmzettel, der nicht voll den Namen jedes aufgeführten Kandidaten erfaßte, sondern etwa unten den Namen eines Nachfolgekandidaten unberührt ließ, mußte als gültig und zustimmend angesehen werden.

b) Stimmzettel, auf denen der Name jedes einzelnen Kandidaten durchgestrichen war, mußten ebenfalls als gültig und zustimmend gezählt werden, wenn in der Eile der Name eines Kandidaten offen blieb bzw. der Name eines Kandidaten nicht durchgestrichen, sondern versehentlich unterstrichen war.

Nicht in meinem Wahllokal, aber von vertrauenswürdiger Seite berichtet, weiß ich, daß auch Angehörige, die mit dem Personalausweis weiterer Familienmitglieder kamen, für diese die Stimmzettel empfangen und abgeben durften.

Die vorstehenden Angaben entsprechen den Tatsachen. Auf Verlangen wäre ich bereit, die Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

B. Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person

Spitzelwerbung und Spitzeltätigkeit

Ein totalitäres, nicht vom Willen der Bevölkerung getragenes Regime wird stets versuchen, seinen Bestand mit allen ihm zweckmäßig erscheinenden Mitteln zu festigen. So geschieht es auch in der Sowjetzone. Frei von moralischer Selbstbeschränkung mißachten die Machthaber die den Bürgern papiermäßig zugesicherten Grundrechte. In krassem Widerspruch zu elementaren Begriffen rechtsstaatlicher Ordnung wird der Bevölkerung das Recht auf individuelle Gestaltung des Eigenlebens und auf Äußerung einer eigenen Meinung in jeglicher Form entzogen, um oppositionelle Regungen zu unterbinden. Dazu bedarf es eines umfassenden geheimen Überwachungsapparates. Käufliche Zuträger allein reichen bei weitem nicht aus. Daher werden Menschen gegen ihren Willen unter Anwendung von List und Drohung zu Spitzeldiensten benötigt.

Das Ministerium für Staatssicherheit — im folgenden SSD genannt — hatte sich nach dem sowjetischen Vorbild des MGB bzw. MWD unter seinem Leiter Zaisser zunächst einen Apparat von etwa 50 000 Spitzeln aufgebaut. Nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 wurde dieser unter dem neuen Chef Wollweber verdoppelt.

Unter ihm begann jedoch insoweit eine grundlegende Änderung des Spitzelsystems, als eine Aufgabenteilung erfolgte. Neben dem SSD hatten die sogenannten Abschnittsbevollmächtigten und die Kriminalabteilungen der „Volkspolizei“ bei den Bezirksverwaltungen und Kreisämtern (BDVP und VPKA) eigene Zuträgerapparate aufzubauen. Ziel der Aufgabenteilung ist nicht nur eine Perfektion der Überwachung der Zonenbevölkerung, sondern auch gesteigerte Agententätigkeit des SSD in der westlichen Welt. Es bleibt abzuwarten, ob der Staatssicherheitsdienst unter dem Nachfolger Wollwebers, Mielke, die herkömmliche Art der Werbung von Militär- und Werkspionen beibehält. Bis heute sind keine wesentlichen Veränderungen festzustellen.